

Satzung

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 17. März 2000 beschlossen und am 2. September 2003 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstentfeldbruck unter der Nummer VR 124 eingetragen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde im Jahr 1960 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstentfeldbruck am 12. April 1966 unter Reg.-Nr. VR 124 eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Olching e. V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Amperau 14, 82140 Olching.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung (Breitensport) und sportlicher Leistung (Mannschaftssport).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayerischen Tennisverbandes.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- (2) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern (Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben),
 - passiven Mitgliedern (Förderer des Vereins),
 - jugendlichen Mitgliedern (Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) und
 - Ehrenmitgliedern (Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.)
- (3) Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
 - (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
-

§ 6 Rechte des Mitglieds

- (1) Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen grundsätzlich nicht benutzen.

§ 7 Pflichten des Mitglieds

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.
- (4) Für Beschädigungen am Clubeigentum ist voller Schadensersatz zu leisten.

§ 8 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

- (1) Die Höhe der Jahresbeiträge und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Aufnahme- und sonstige Gebühren werden in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen und ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluß ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
- (2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich.

§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzender),
 - der 3. Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister)
 - der Sportwart,
 - der Jugendwart,
 - der Schriftführer,
 - der 1. Beisitzer und der 2. Beisitzer
-

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 15.000 (m. W. fünfzehntausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (6) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstands verlangt wird.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Beschlüsse über Kreditaufnahmen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Geldgeschäfte bis 5.000 (m. W. fünftausend) Euro können von den gesetzlichen Vertretern ohne Vorstandsbeschluß getätigt werden.
- (7) Die Vorsitzenden sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (8) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
- (9) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorsitzende kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand, welcher seiner Stellvertreter an seine Stelle tritt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll möglichst innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
 - (2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
 - (3) Der Vorstand ist befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
 - (4) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen beim Vorstand bis zum 31.12 des ablaufenden Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
 - (5) Durch Beschluß einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
 - (7) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefaßt werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
 - (8) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
-

§ 13 Disziplinarangelegenheiten

- (1) Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand.
- (2) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen,
 - die Satzungen, Ordnungen und entsprechende Beschlüsse der übergeordneten Organisation
 - die Anordnungen des Vereins und seiner Organe, den sportlichen Anstand oder
 - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befaßten Personen und Organe.
- (3) Es können folgende Strafen verhängt werden:
 - Verwarnung
 - Ausschluß auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - Spiellersperre
 - Enthebung oder zeitweiser oder dauernder Ausschluß vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Vereins.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuß des Vereins angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluß, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 15 Haftung

- (1) Der Club übernimmt keinerlei Haftung für Eigentum der Mitglieder und Gäste.

§ 16 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- (2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Ordnungen sollen bestehen als:
 - Beitrags- und Gebührenordnung, Spiel- und Platzordnung und Ranglistenordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
 - (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
 - (4) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde der Gemeinde Olching zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.
-